Bundesrat **Drucksache 266/92**

23.04.92

K - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG - EinkommensVÄndV)

A. Zielsetzung

Die Verordnung dient der Anpassung der zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geänderten Einkommensverordnung an die zwischenzeitlich - insbesondere im Sozialleistungsbereich - eingetretenen Rechtsänderungen. Dabei werden auch Probleme gelöst, die sich durch die Herstellung der deutschen Einheit im Gesetzesvollzug ergeben haben.

B. Lösung

Neue Leistungen, die nach der letzten Änderung der Einkommensverordnung geschaffen worden sind, werden durch diese Änderungsverordnung in die Einkommensanrechnung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz einbezogen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch diese Verordnung ergeben sich geringfügige, nicht quantifizierbare Minderausgaben.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache** 266/92

23.04.92

K - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG - EinkommensVÄndV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (322) - 280 03 - Au 144/92

Bonn, den 23. April 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zu erlassende

> Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG - EinkommensVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 266/92

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs.3 Nr.4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

(BAföG - EinkommensVÄndV)
vom . . 1992

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr.4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs.3 Satz 1 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 18.Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

" d) Eingliederungsgeld (§§ 62 a ff.),".

bb) Die bisherigen Buchstaben d,e,f,g,h werden die Buchstaben e,f,g,h,i.

cc) Nach Buchstabe i werden der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe j angefügt:

" j) Altersübergangsgeld (§ 249 e);".

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

" 2. nach dem Fünften und Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI), der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG - 1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG),

a) Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG-1989),
b) Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen (§ 12 MuSchG),
c) Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 29 ff. KVLG, § 13 MuSchG), und Zuschuß zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen,
d) Verletztengeld (§§ 560 ff. RVO),
e) Übergangsgeld (§ 568 RVO, §§ 20 ff. SGB VI);".

c) Nach Nummer 9 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 10 und 11 angefügt:

"10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz
Übergangsgebührnisse (§ 11),
Übergangsgeld (§ 37),
Arbeitslosenbeihilfe (§ 86 a Abs. 1),
Arbeitslosenhilfe (§ 86 a Abs. 2);"

"11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl.1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach dem Wort "Vorruhestandsbezüge" die Textstelle "und diesen gleichstehende Leistungen" eingefügt.

b) Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:

" 4. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a);

5. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes;".

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

d) Nach Nummer 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

" 7. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird nach dem Wort "Institutionen" die Textstelle "sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter

fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten" eingefügt.

4. § 4 wird gestrichen; § 5 wird § 4 .

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie für alle Bewilligungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 30. Juni 1992 beginnen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), muß an die zwischenzeitlichen Rechtsänderungen - insbesondere im Sozialleistungsbereich - angepaßt werden. Dabei werden auch Probleme gelöst, die sich durch die Herstellung der deutschen Einheit im Gesetzesvollzug ergeben haben.

Durch die Anpassung werden u.a. das Altersübergangsgeld nach § 249 e AFG und das Eingliederungsgeld nach §§ 62 a ff. Arbeitsförderungsgesetz (AFG) sowie Arbeitslosenbeihilfe und Arbeitslosenhilfe nach § 86 a Abs. 1 bis 2 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) als anzurechnendes Einkommen erfaßt. Außerdem bezieht die Neuregelung von der Steuerpflicht befreite Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten in die Einkommensanrechnung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ein.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aus dieser Verordnung nicht zu erwarten.

B. Durch diese Verordnung ergeben sich geringfügige, nicht quantifizierbare Minderausgaben.

C. Zu den Änderungen im einzelnen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1:

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Aufnahme des materiell nach den Vorschriften des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe zu behandelnden Eingliederungsgeldes nach den §§ 62 a ff. AFG stellt klar, daß dieses für die Einkommensanrechnung ebenfalls wie Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zu behandeln ist.

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung von Doppelbuchstabe aa.

zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Das Altersübergangsgeld gemäß § 249 e AFG ist eine - ausschließlich für Arbeitnehmer in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und im Ostteil Berlins (Beitrittsgebiet) geschaffene - Leistung der Arbeitslosenversicherung. Ältere Arbeitslose können nach näherer Maßgabe dieser Vorschrift auf Antrag anstelle des Arbeitslosengeldes Altersübergangsgeld erhalten. Beide Leistungsarten haben Lohnersatzcharakter und sind zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt. Durch die Aufnahme in die Verordnung wird die Berücksichtigung im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem BAföG sichergestellt.

zu Buchstabe b

Die unter § 1 Nr. 2 der Verordnung in ihrer derzeit geltenden Fassung aufgeführten Leistungen werden zum Teil auf inzwischen geänderter Rechtsgrundlage geleistet. Mit der Neufassung wird den zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der Rechtslage Rechnung getragen

zu Buchstabe c

Übergangsgebührnisse nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und Übergangsgeld nach § 37 SVG sowie Arbeitslosenbeihilfe und Arbeitslosenhilfe nach § 86 a Abs. 1 und 2 SVG haben Lohnersatzfunktion und gehören damit zu den Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind. Sie müssen daher im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem BAföG erfaßt werden.

Ältere Arbeitslose, die vor dem 3. 10. 1990 aus einem Beschäftigungsverhältnis in den neuen Bundesländern ausgeschieden sind, erhalten bei Erfüllen der sonstigen Leistungsvoraussetzungen ein Vorruhestandsgeld. Diese Leistung hat Lohnersatzcharakter und ist zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt. Durch die Aufnahme in die Verordnung wird die Berücksichtigung im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem BAföG sichergestellt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2:

zu Buchstabe a

Durch § 2 Nr. 3 der Verordnung vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505) sind Vorruhestandsbezüge, soweit sie steuerfrei sind, in die Verordnung aufgenommen worden. Der Begründung zufolge bezog sich die damalige Aufnahme nur auf Vorruhestandsbezüge nach dem Vorruhestandsgesetz vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601). Mittlerweile werden Vorruhestandsbezüge ir der Regel jedoch nicht mehr aufgrund des Vorruhestandsgesetzes, sondern aufgrund von Tarifverträgen bzw. betrieblichen Vereinbarungen gezahlt. Mit der Ergänzung der Verordnung um diese Leistungen wird den zwischenzeitlichen Änderungen der Sach- und Rechtslage Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung der Verordnung um Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Nr 1 Buchstabe a) vom 20.Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343) hat sich als notwendig erwiesen, weil es sich bei dem Altersteilzeitgesetz um das Nachfolgegesetz zum Vorruhestandsgesetz handelt. Sinn und Zweck ist es, älteren Arbeitnehmern, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen. Der Aufstockungsbetrag ist steuerfrei und wird von der Bundesanstalt für Arbeit getragen. Er stellt einen Ausgleich zum gekürzten Arbeitsentgelt dar und hat somit Lohnersatzfunktion.

Abfindungen nach § 3 Nr. 9 Einkommensteuergesetz (EStG) haben Lohnersatzfunktion. Die Einbeziehung in die Verordnung schafft die Voraussetzung für eine Berücksichtigung dieser Leistungen im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem BAföG.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung von Buchstabe b)

Zu Buchstabe d

Die Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677) sind den Vorruhestandsbezügen vergleichbar und dienen der Deckung des Lebensbedarfs; sie sind deshalb in die Einkommensanrechnung einzubeziehen. Mit der Erfassung der Leistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 AAÜG wird im übrigen dem Umstand Rechnung getragen, daß auch Unfallrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei der Einkommensanrechnung nach dem BAföG erfaßt werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3:

Durch § 3 Nr. 1 der Verordnung vom 5. April 1988 sind die Einnahmen der Bediensteten internationaler bzw. zwischenstaatlicher Organisationen oder Institutionen, die nach den zugrundeliegenden Verträgen und Statuten vielfach nicht der Steuerpflicht unterliegen, in die Anrechnung nach der Verordnung einbezogen worden. Die Einkünfte von diplomatischen und konsularischen Vertretern fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten jedoch können nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht angerechnet werden, soweit es sich hierbei um steuerfreie Einnahmen handelt (vgl. § 3 Nr. 29 des EStG). Die Einbeziehung in die Verordnung ermöglicht, Gehälter und Bezüge auch dieser Einkommensbezieher in tatsächlicher Höhe im Rahmen der Einkommensanrechnung nach dem BAföG zu berücksichtigen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4:

Die Berlin-Klausel ist zu streichen, da gegenstandslos geworden.

5. Zu Artikel 2:

Die Inkrafttretensregelung stellt sicher, daß die Änderungen für alle nach dem 30. Juni 1992 beginnenden Bewilligungszeiträume berücksichtigt werden können.

Bundesrat Drucksache 266/92 (Beschluß)

05.06.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-EinkommensVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 1)

In Artikel 1 ist in Nummer 1 nach Buchstabe b folgender Buchstabe c - neu - einzufügen:

'c) In Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe
"§ 25 Abs. 3 Nr. 2" durch die Angabe
"§ 25 Abs. 3 Nr. 3 und 4"
ersetzt.

Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

266/92 TB

Begründung:

Die zu ändernde Textstelle in § 1 Nr. 3 Buchstabe d der Einkommensverordnung bezieht sich auf § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG in seiner bis zum 30.06.1988 geltenden Fassung. Die bis zu diesem Zeitpunkt in dieser Vorschrift festgelegten Regelungen zu Einkommensfreibeträgen für andere Kinder des Einkommenbeziehers und für andere Unterhaltsberechtigte sind durch das 11. BAföG-Änderungsgesetz vom 31.06.1988 mit Wirkung zum 01.07.1988 in § 25 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BAföG übertragen worden. Bei der Änderung handelt es sich daher um eine Aktualisierung, mit der der eingetretenen Änderung der Rechtslage Rechnung getragen wird.